



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Tobias Reiß, Prof. Dr. Winfried Bausback, Alexander König, Tanja Schorer-Dremel, Kerstin Schreyer, Thomas Huber, Josef Zellmeier, Martin Bachhuber, Barbara Becker, Alfons Brandl, Matthias Enghuber, Hans Herold, Johannes Hintersberger, Michael Hofmann, Dr. Gerhard Hopp, Petra Högl, Andreas Jäckel, Jochen Kohler, Harald Kühn, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Andreas Schalk, Sylvia Stierstorfer, Klaus Stöttner, Steffen Vogel, Ernst Weidenbusch, Georg Winter und Fraktion (CSU)**

Energiepreisbremse: Mittelstand und Handwerk unterstützen, Energieversorgung ausbauen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften (Gaspreisbremse) und zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen (Strompreisbremse) auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Regelungen

- den Mittelstand und das Handwerk auch tatsächlich entlasten, indem insbesondere pandemiebedingte Verzerrungen des Energieverbrauchs in 2021 bei der Festlegung des Entlastungskontingents berücksichtigt und wirksame Härtefallhilfen eingeführt werden,
- innovative und nachhaltige Energieerzeuger stärken und Investitionen fördern, anstatt fiktive Erlöse weit über die EU-Vorgaben hinaus abzuschöpfen und damit Investitionen in den Ausbau der Energieversorgung zu blockieren.

Begründung:

Die derzeit vorliegenden Gesetzentwürfe zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme und zur Änderung weiterer Vorschriften (Gaspreisbremse) und zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen (Strompreisbremse) drohen den Mittelstand und das Handwerk zu benachteiligen und den Ausbau der Energieversorgung zu behindern.

Mittelstand und Handwerk sind in mehrfacher Hinsicht besonders betroffen. Zum einen sind kurzfristige Energieeinsparungen und Effizienzmaßnahmen hier häufig besonders schwer möglich, da nach der Coronapandemie die notwendigen investiven Mittel fehlen. Auch kurzfristige Produktionsverlagerungen sind nicht möglich. Besonders schwerwiegend ist es daher, dass in den Gesetzentwürfen für die Festlegung des Entlastungskontingents in bestimmten Fällen das Jahr 2021 gewählt wurde. Damit würden ausgerechnet die Betriebe benachteiligt, die im Jahr 2021 pandemiebedingt in den Lockdown geschickt wurden. Betriebe also, die im Jahr 2021 bereits einen deutlichen Umsatzverlust zu verzeichnen hatten. Insbesondere benachteiligt wären damit Betriebe der Dienstleistungsbereiche wie Hotellerie, Gastronomie und Cafés, Caterer sowie die in der Wertschöpfungskette nachgelagerten Handwerksbetriebe. Hinzu kommt, dass die vom Bund

angekündigten Härtefallhilfen weiterhin nicht konkret feststehen. Diese Härtefallhilfen müssen nun endlich umgesetzt und die Fehler des bisherigen Energiekostendämpfungsprogramms vermieden werden, das als eines der zentral vorgesehenen Hilfsprogramme des Bundes aufgrund überbordender Bürokratie gerade von kleinen und mittelständischen Betrieben vielerorts trotz Betroffenheit nicht oder kaum nutzbar war.

Mit Blick auf den notwendigen schnellen Ausbau der Energieversorgung sind die vorgesehenen Regelungen zur Abschöpfung von Überschusserlösen besonders kritisch zu sehen. Da bereits durch die Vorgaben im Rahmen der EU-Notfallverordnung und der EU-Beihilferegelungen der EU-Kommission eine hohe Komplexität vorgegeben ist, ist es umso unverständlicher, dass die Bundesregierung nun nochmals über diese EU-Vorgaben hinausgeht. Auch wenn die rückwirkende Abschöpfung im vorliegenden Gesetzentwurf nicht mehr vorgesehen ist, so ist der Schaden und die Investitionszurückhaltung bereits entstanden. Die Regelungen sind mit Blick auf die unterschiedliche Behandlung der Energieträger auch nicht konsistent, da z. B. Erlöse aus Steinkohle überhaupt nicht abgeschöpft werden, während bei Bioenergie nicht einmal die erheblich gestiegenen Investitions- und Betriebskosten in ausreichendem Maße berücksichtigt werden. Hinzu kommt, dass die vorgesehenen Regelungen neue und innovative Modelle der Energieversorgung, wie zum Beispiel den Betrieb von Elektrolyseuren durch langfristige Stromlieferverträge mit Betreibern von Erneuerbarer-Energien-Anlagen (sog. PPA), massiv gefährden können. Konkret besteht das Problem darin, dass bei Neuverträgen mit Bestandsanlagen für die Erlösabschöpfung grundsätzlich der Referenzpreis am Spotmarkt und nicht der vertraglich vereinbarte Preis herangezogen werden soll. Dadurch besteht die Gefahr, dass in diesen Fällen fiktive Erlöse abgeschöpft werden, obwohl keine realen Gewinne angefallen sind. Dies gefährdet das Geschäftsmodell und damit insgesamt die Investitionen in neue und innovative Modelle der nachhaltigen Energieversorgung.